

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 494 vom 22. November 2023**

BE Obergericht, 2023-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2023\\_494](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_494)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 494 du 22 novembre 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2023 494 del 22 novembre 2023

## **Regeste**

Beschlagnahme | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft/Vorinstanz) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, evtl. Veruntreuung und Urkundenfälschung zum Nachteil der F. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatklägerin). Mit Verfügung vom 22. November 2023 beschlagnahmte sie das Motorrad Honda CB 500 FA, Stamm-Nr. \_\_\_\_\_, mit dem Kennzeichen \_\_\_\_\_ inkl. Schlüssel und Fahrzeugausweis (nachfolgend: Honda CB 500 FA), den Personenwagen VW Golf 7 2.0 GTI TOR, Stamm-Nr. \_\_\_\_\_, mit dem Kennzeichen \_\_\_\_\_ inkl. Schlüssel und Fahrzeugausweis (nachfolgend: VW Golf) sowie das Motorrad Honda CB 750 A, Stamm-Nr. \_\_\_\_\_, mit dem Kennzeichen \_\_\_\_\_ inkl. Schlüssel und Fahrzeugausweis (nachfolgend: Honda CB 750 A [Ziff. 1 des Dispositivs]). Genannte Verfügung wurde dem Beschuldigten, der Privatklägerin, der H. \_\_\_\_\_ GmbH, D. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ (recte: I. \_\_\_\_\_) eröffnet (Ziff. 2 des Dispositivs). Dagegen erhob D. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, am

### **E. 4**

Sicherungsmassnahme aufrechterhalten bleiben. Die Behörde muss schnell entscheiden, was es ausschliesst, dass sie komplexe Rechtsfragen löst oder vor dem Entscheid darauf wartet, genau und vollständig über den Sachverhalt unterrichtet worden zu sein (BGE 141 IV 360 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 7B\_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.1; 7B\_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 373 vom 5. Januar 2024 E. 4.2; BK 22 278 vom 18. November 2022 E. 4.1). Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (BGE 139 IV 250 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 7B\_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1 mit Hinweisen; statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 22 vom 26. April 2023 E. 6.3). Sie ist jedoch hinsichtlich ihres Umfangs auf das erforderliche Mass zu beschränken (vgl. BGE 130 II 329 E. 6; Urteile des Bundesgerichts 7B\_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.1; 7B\_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1 mit Hinweis). Ob die Anordnung oder Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme verhältnismässig ist, hängt auch von der Schwere des Tatvorwurfs und der Intensität des Grundrechtseingriffs ab, den die betroffene Person durch die Beschlagnahme erfährt; es ist zwischen dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse und den Interessen der betroffenen Person abzuwägen (vgl. BGE 141 IV 77 E. 5.5.2; Urteile des Bundesgerichts 7B\_176/2022

vom 6. November 2023 E. 5.1; vgl. auch 7B\_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1 mit Hinweis). 3.3 Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegen der Einziehung Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht der verletzten Person zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden. Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). Daraus folgt e contrario, dass deliktisch erlangte Vermögenswerte grundsätzlich bei jedem Dritten eingezogen werden können, der diese in Kenntnis der Einziehungsgründe oder ohne gleichwertige Gegenleistung erwirbt (BGE 147 IV 479 nicht publ. E. 3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_334/2019 vom 28. Januar 2020 E. 4.3.1 6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019 E. 7.1; 6B\_285/2018 vom 17. Mai 2019 E. 1.4.1 mit Hinweis). Art. 70 Abs. 2 StGB schützt nach der Rechtsprechung nur Dritterwerber, nicht aber Direktbegünstigte, bei welchen Art. 70 Abs. 1 StGB zur Anwendung kommt. Als Dritterwerber gilt, wer einen deliktisch erlangten Vermögenswert nach der Tat im Rahmen eines Rechtsübergangs ohne Konnex zur Tathandlung erwirbt. Drittbegünstigt ist dagegen, wem der deliktisch erlangte Vermögenswert unmittelbar durch die Straftat direkt zukommt (BGE 147 IV 479 nicht publ. E. 3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_910/2019 vom 15. Juni 2020 E. 6.5.1; 6B\_137/2018 vom 7. November 2018 E. 3.2; 6B\_916/2016 vom 25. Oktober 2016 E. 5). 3.4 Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einer Drittperson jedoch nur, soweit dies nach Art. 70 Abs. 2 StGB nicht ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB). Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf

#### **E. 4.1**

Die Staatsanwaltschaft begründet die Ersatzforderungsbeschlagnahme des VW Golfs und des Motorrads Honda CB 750 A in der angefochtenen Verfügung folgendermassen: [...]. A.\_\_\_\_\_ wird dringend der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung verdächtigt, begangen indem er als Finanzverantwortlicher mehrerer Gesellschaften der F.\_\_\_\_\_ (namentlich der J.\_\_\_\_\_ AG und K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ AG) heimlich von deren Bankkonten unrechtmässige Überweisungen auf seine privaten Bankkonten, auf Bankkonten ihm nahestehender natürlicher und juristischer Personen sowie – zwecks Begleichung von Forderungen, die sich gegen ihn oder gegen ihm nahestehende natürliche oder juristische Personen richteten – auf Bankkonten Dritter veranlasste. Die H.\_\_\_\_\_ GmbH, an welcher der Beschuldigte, dessen Ehefrau sowie deren Sohn D.\_\_\_\_\_ beteiligt sind, wurde durch die vom Beschuldigten mehrfach veranlassten unrechtmässigen Überweisungen begünstigt. Die unrechtmässigen Überweisungen, die in den Jahren 2017 bis 2021 allein auf das Bankkonto der H.\_\_\_\_\_ GmbH bei der UBS flossen, belaufen sich auf fast CHF 4.3 Mio. Die H.\_\_\_\_\_ GmbH verfolgte einzig den Zweck der Finanzierung von D.\_\_\_\_\_ Lebensunterhalt und insbesondere von dessen Tätigkeit als Autorennsportler im Ausland. Abgesehen von einigen wenigen legalen Spenden im Gesamtwert von ein paar Tausend Franken bestanden die Einkünfte der H.\_\_\_\_\_ GmbH über Jahre einzig aus den unrechtmässigen Überweisungen, die der Beschuldigte regelmässig zulasten der geschädigten Gesellschaften der F.\_\_\_\_\_ heimlich veranlasste. Von diesen Vermögenswerten deliktischer Herkunft auf dem Bankkonto der H.\_\_\_\_\_ GmbH bei der UBS wurden nicht nur die exorbitanten Rechnungen der ausländischen

Rennställe beglichen, sondern D. \_\_\_\_\_ monatlich auch mehrere Tausend Franken auf dessen privates Konto bei der UBS überwiesen sowie dessen Kreditkartenrechnungen bezahlt. Wirtschaftlich betrachtet war somit immer und ausschliesslich D. \_\_\_\_\_ derjenige, der von den unrechtmässig auf das Konto der H. \_\_\_\_\_

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet die Ausführungen der Vorinstanz und hält dem im Wesentlichen entgegen, dass er keine Vermögenswerte in Kenntnis möglicher Einziehungsründe erhalten habe. Die Privatklägerin sei seine langjährige Sponsorin gewesen. Als Sponsoringnehmer hätten er bzw. die H. \_\_\_\_\_ GmbH eine angemessene Gegenleistung (Platzieren des Logos der F. \_\_\_\_\_ auf dem Renndress, dem Fahrzeug und der Homepage sowie Teilnahmen der damaligen Unternehmensleitung der Privatklägerin an Sponsorevents) für die erhaltenen Gelder erbracht. Hinzu komme, dass er seinen Lebensunterhalt nicht durch den Rennsport finanziert habe. Die von der Privatklägerin erhaltenen Vermögenswerte seien primär dafür verwendet worden, Plätze bei ausländischen Rennställen zu bezahlen. Er sei während seiner ganzen Aktivzeit im Rennsport berufstätig gewesen und habe ein entsprechendes Vermögen erwirtschaften können, so dass er sich die beschlagnahmten Fahrzeuge leisten könne. Bei den beschlagnahmten Fahrzeugen handle es sich daher auch um keine durch angebliche Begünstigungen finanzierte Surrogate. Die Beschlagnahmen seien somit unzulässig. Darüber hinaus erweise sich die die

#### **E. 4.3**

Wie zu zeigen sein wird (E. 5 bis E. 7 hiernach), kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden. 5.

#### **E. 5**

die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme (Art. 71 Abs. 3 StGB; sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme). Durch die Festlegung einer Ersatzforderung soll verhindert werden, dass derjenige, welcher die Vermögenswerte bereits verbraucht oder sich ihrer entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der noch über sie verfügt. Die Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB ist subsidiär zur Natureinziehung im Sinne von Art. 70 StGB (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2; BGE 147 IV 479 nicht publ. E. 3.5 und 6 mit Hinweisen). Im Übrigen richtet sie sich nach den gleichen Voraussetzungen (vgl. BGE 140 IV 57 E. 4.1.2). Die nach Art. 71 Abs. 3 StGB beschlagnahmten Vermögenswerte brauchen keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufzuweisen. Damit unterscheidet sich dieser strafprozessuale Arrest von der Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO, bei welcher ein Konnex zwischen der Tat und den mit Beschlagnahmten Vermögenswerten bestehen muss (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B\_291/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 3.2; 6B\_439/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3.1 und E. 2.3.2). Anders als eine Einziehungsbeschlagnahme stellt eine Beschlagnahme zur Durchsetzung einer Ersatzforderung des Staats auch keine Vorstufe zu einer Einziehung dar (Urteile des Bundesgerichts 7B\_291/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 3.2; 6B\_439/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3.2; 1B\_300/2013 vom 14. April 2014 E. 5.3.1 mit Hinweisen). 4.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet zwar die Ausführungen der Vorinstanz (E. 4.2 hier vor). Zur Frage, ob bzw. inwiefern der Beschuldigte zu Unrecht der mehrfachen ungetreuen

Geschäftsbesorgung verdächtigt wird, äussert er sich indes nicht explizit.

### **E. 5.2**

Der Strafanzeige vom 27. Juli 2023 ist zu entnehmen, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, als Finanzverantwortlicher mehrerer Gesellschaften der Privatklägerin (insbesondere der J. \_\_\_\_\_ AG und der K. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ AG) während mindestens 13 Jahren regelmässig heimlich von den Bankkonten der Gesellschaften unrechtmässige Überweisungen auf seine privaten Bankkonten, auf die Bankkonten ihm nahestehender natürlicher und juristischer Personen sowie – zwecks Begleichung von Forderungen, die sich gegen ihn oder gegen ihm nahestehende Personen richteten – auf Konten Dritter veranlasst zu haben (vgl. Akten W 23 188, pag. 04 001 001-070). Allein die zugunsten der H. \_\_\_\_\_ GmbH – woran der Beschwerdeführer zu 75% und seine Eltern zu je 12.5% beteiligt sind – getätigten Überweisungen belaufen sich gemäss den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auf rund CHF 4.3 Mio. (Akten W 23 188, pag. 06 002 001-007; 07 081 001- 002). Mit Blick auf den dargelegten Ermittlungsstand ist somit namentlich hinsichtlich des Vorwurfs der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung von einem hinreichenden Tatverdacht auszugehen (vgl. dazu bereits Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 373 vom 5. Januar 2024 E. 5.2). Soweit der Beschwerdeführer gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme vorbringt, dass die Überweisungen an die H. \_\_\_\_\_ GmbH im Rahmen eines Sponsorings geleistet worden sein sollen, kann er daraus nichts zu seinen oder seines Vaters Gunsten ableiten, zumal er nicht darlegt, inwiefern durch dieses angebliche Sponsoring (dazu sogleich E. 6.4) in Millionenhöhe die Vermögensinteressen der Privatklägerin gewahrt worden sein sollen.

### **E. 5.3**

Das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdacht ist daher zu bejahen. 6.

### **E. 6**

GmbH überwiesenen Beträge von insgesamt knapp CHF 4.3 Mio. profitierte, ohne dass er persönlich oder die H. \_\_\_\_\_ GmbH den geschädigten Gesellschaften je eine Gegenleistung erbracht hätten. D. \_\_\_\_\_ und/oder die H. \_\_\_\_\_ GmbH werden als unrechtmässig Bereicherte vom Gericht voraussichtlich zur Bezahlung einer angemessenen Ersatzforderung zu verurteilen sein. D. \_\_\_\_\_ hat der Kantonspolizei am 20.11.2023 zu den sichergestellten Fahrzeugen verschiedene Belege abgegeben: [...] - Zum Motorrad Honda CB 750 A: Aus der vorgelegten Rechnung der M. \_\_\_\_\_ AG ist ersichtlich, dass der Kaufpreis für dieses Motorrad sich auf CHF 11'631.90 belief. Handschriftlich vermerkt ist auf der Rechnung, dass CHF 7'000.00 für ein Motorrad «aus Vorbesitz» angerechnet worden sei – wobei nicht klar ist, in wessen wirtschaftlichem Eigentum das an Zahlung gegebene Motorrad stand. Aus den vorgelegten Bankunterlagen geht hervor, dass D. \_\_\_\_\_ der H. \_\_\_\_\_ GmbH am 07.08.2023 einen Betrag von CHF 4'227.70 und dass die H. \_\_\_\_\_ GmbH am 08.08.2023 der M. \_\_\_\_\_ AG einen Betrag von CHF 4'861.90 überwies. D. \_\_\_\_\_ führt in seinem Begleitschreiben vom 20.11.2023 aus, er habe das Motorrad auf eigene Kosten erworben und er brauche es privat, insbesondere auch für seine Fahrlehrerausbildung, die er im nächsten Februar abschliessen wolle. - Zum VW Golf 7: D. \_\_\_\_\_ legt eine Quittung vor, aus der ersichtlich ist, dass er dieses Fahrzeug am 29.04.2021 zu einem Preis von CHF 40'000.00 von seinem Schwiegervater, N. \_\_\_\_\_, mittels Barzahlung erworben hat. Aufgrund der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass der VW Golf und das Motorrad Honda CB 750 A

im Alleineigentum [...] von D. \_\_\_\_\_ stehen. Die Fahrzeuge werden im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung gegenüber D. \_\_\_\_\_, evtl. gegenüber der H. \_\_\_\_\_ GmbH, beschlagnahmt. Dass D. \_\_\_\_\_ das Motorrad Honda CB 750 A für eine Fahrlehrerausbildung benötige, wie er selber behauptet, ist unbelegt, stünde der Beschlagnahmung des Fahrzeuges aber ohnehin nicht entgegen, weil eine wirtschaftliche Notwendigkeit, möglichst bald die Fahrlehrerprüfung abzulegen, für D. \_\_\_\_\_, der als Chauffeur bei den O. \_\_\_\_\_ Verkehrsbetrieben angestellt ist, nicht besteht.

### **E. 6.1**

Auch wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass eine Ersatzforderungsbeschlagnahme mit Blick auf Art. 71 StGB in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 StGB unzulässig sein soll, kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden.

### **E. 6.2**

Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung zutreffend an, dass die mutmasslich deliktisch erlangten Vermögenswerte unmittelbar auf das Bankkonto der H. \_\_\_\_\_ GmbH CH07 0022 7227 1089 9001 A bei der UBS übertragen wurden (vgl. Akten W 23 188, pag. 06 002 001-007). Damit gilt die H. \_\_\_\_\_ GmbH als aus der Straftat direkt begünstigte Person, bei der unter Berücksichtigung der vorzitierten Rechtsprechung (E. 3.3 hiervor) Art. 70 Abs. 2 StGB nicht zur Anwen-

### **E. 6.3**

Wie ausgeführt (E. 3.3 hiervor), gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Dritterwerber, wer einen deliktisch erlangten Vermögenswert nach der Tat im Rahmen eines Rechtsübergangs ohne Konnex zur Tathandlung erwirbt. Mit der Staatsanwaltschaft ist aus den Kontoauszügen der H. \_\_\_\_\_ GmbH der Jahre 2017 bis 2021 (Akten W 23 188, pag. 07 333 027-111) ersichtlich, dass es sich bei deren Einkünften grösstenteils um Vermögenswerte handelt, die ihr von der Privatklägerin bzw. deren geschädigten Gesellschaften zugeflossen sind. Darüber hinaus konnte sie – nebst weiteren geringfügigen Zuflüssen – Einkünfte aus kleineren Spenden sowie Gutschriften der P. \_\_\_\_\_ (Firma) verzeichnen. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass die der H. \_\_\_\_\_ GmbH zugeflossenen Vermögenswerte der Privatklägerin primär dazu verwendet wurden, um seine Plätze bei ausländischen Rennställen zu bezahlen. Wie den Kontoauszügen der H. \_\_\_\_\_ GmbH entnommen werden kann, wurden die Gelder der Privatklägerin jedoch nie vollumfänglich investiert. Ein Abgleich der Kontoauszüge der H. \_\_\_\_\_ GmbH mit den Bewegungen auf dem privaten Konto des Beschwerdeführers IBAN . \_\_\_\_\_ in den Jahren 2017 bis 2021 (Akten W 23 188, pag. 07 345 117-333) zeigt denn, dass der Beschwerdeführer ab Januar 2018 monatliche «Saläre» in der Höhe von jeweils CHF 1'000.00 bis CHF 4'000.00 bzw. von insgesamt über CHF 80'000.00 erhalten hat. Zusätzlich zu diesem «Lohn» bezog der Beschwerdeführer in den Jahren 2017 bis 2021 fortlaufend Bargeld im Wert von insgesamt über CHF 12'000.00. Zudem sind aus den Kontoauszügen der H. \_\_\_\_\_ GmbH Zahlungsaufträge (Anmerkung der Kammer: teilweise als E-Banking-Aufträge bezeichnet) zugunsten des Beschwerdeführers bzw. dessen Kreditkarten von über CHF 60'000.00 ersichtlich. Des Weiteren erfolgten monatliche Zahlungen von zunächst jeweils CHF 489.55, später CHF 488.20 und dann CHF 446.35 an das Kreditfinanzierungsunternehmen cashgate; auch wurden Kreditkartenrechnungen in der Höhe von mehreren Tausend Franken beglichen. Am 30. August 2021 erfolgte auch eine Überweisung von CHF 3'510.00 an die M. \_\_\_\_\_ AG mit der Information «CRF

1000», wobei es sich um einen Teil des Kaufpreises des Motorrades Honda CRF 1000 L Africa Twin DCT (nachfolgend: Honda CRF 1000 L) gehandelt haben dürfte, welches beim Kauf der Honda CB 750 A an Zahlung gegeben wurde (vgl. pag. 07 901 019-022). Der Staatsanwaltschaft ist mithin beizupflichten, dass es – rein wirtschaftlich betrachtet – ausschliesslich der Beschwerdeführer gewesen ist, der von den auf das Konto der H.\_\_\_\_\_ GmbH überwiesenen Vermögenswerten der Privatklägerin profitierte. Zumal die Vermögenswerte der Privatklägerin – wie gezeigt – nie vollumfänglich in Startgelder reinvestiert wurden, muss mit Blick auf die Lohnzahlungen von insgesamt mehr als CHF 80'000.00, die Bargeldbezüge von total über CHF 12'000.00 und die Zahlungsaufträge zugunsten des Beschwerdeführers bzw. dessen Kreditkarten von über CHF 60'000.00 davon ausgegangen werden, dass es sich dabei – zumindest teilweise – um deliktisch erlangte Vermögenswerte handelte.

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten geniesst der Beschwerdeführer keinen Schutz gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB, so dass die mutmasslich deliktisch erlangten und schliesslich dem Beschwerdeführer zugeflossenen Vermögenswerte der Privatklägerin grundsätzlich der Einziehungsbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO unterliegen würden. Zufolge Zeitablaufs und insbesondere des Umstands, dass der Beschwerdeführer während seiner Aktivzeit im Rennsport auch anderweitig Einkommen generierte (vgl. Beschwerdebeilagen 3.1 und 3.2) und für seinen Lebensunterhalt – später auch für denjenigen seiner Familie – aufkommen musste, scheint eine Einziehungsbeschlagnahme der Vermögenswerte der Privatklägerin indes nicht (mehr) möglich, sodass nur noch eine Ersatzforderungsbeschlagnahme in Frage kommt. 7.

#### **E. 7**

Beschlagnahme des VW Golfs und des Motorrades Honda CB 750 A auch als unverhältnismässig, zumal er wirtschaftlich auf beide Fahrzeuge angewiesen sei.

#### **E. 7.1**

Zu prüfen bleibt somit, ob der VW Golf und die Honda CB 750 A zwecks Sicherung im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung beschlagnahmt werden können.

#### **E. 7.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Beschlagnahme der genannten Fahrzeuge sei unzulässig, da es sich dabei um keine Surrogate handle, die durch angebotene Begünstigungen finanziert worden seien, ist zunächst daran zu erinnern, dass die nach Art. 71 Abs. 3 StGB beschlagnahmten Vermögenswerte keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufweisen müssen (vgl. dazu E. 3.4 hiervor). Ein Ausweichen auf eine Ersatzforderung ist vielmehr auch gerade dann möglich, wenn das Verfolgen und Feststellen konkreter deliktischer Vermögenswerte bzw. von deren Surrogaten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre (BAUMANN, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 67 zu Art. 70/71 StGB).

#### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die Honda CB 750 A ihm gehört. Er rügt jedoch die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme und führt an, er sei auf das Motorrad angewiesen, um seine Ausbildung zum Fahrlehrer absolvieren und sich so ein zweites Standbein aufbauen zu können. Die Staatsanwaltschaft hält dem zu Recht entgegen, dass

aus dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Fahrlehrerausbildungsvertrag hervorgeht, dass der Beschwerdeführer die Module B1 bis B8 gebucht hat und entsprechend eine Ausbildung zum Autofahrlehrer (Kategorie B) macht (vgl. zu den einzelnen Modulen die Homepage des kantonalen Fahrlehrerverbandes <https://kbav.ch/ausbildungsweg>). Inwiefern der Beschwerdeführer dafür auf sein eigenes Motorrad angewiesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt. Die Beschlagnahme der Honda CB 750 A zur Sicherung einer späteren Ersatzforderung erweist sich mithin nicht nur als zulässig, sondern auch als verhältnismässig.

#### **E. 7.4**

Auch das Alleineigentum des Beschwerdeführers am VW Golf ist nicht bestritten. Der Beschwerdeführer macht jedoch auch insoweit geltend, dass die Beschlagnahme des Fahrzeugs nicht verhältnismässig sei. Zur Begründung bringt er vor, dass er auf dieses Fahrzeug angewiesen sei, um zur Arbeit zu gelangen. Als Chauffeur bei den Verkehrsbetrieben O.\_\_\_\_\_ arbeite er grundsätzlich in der Frühschicht, so dass andere öffentliche Verkehrsmittel noch nicht in Betrieb seien. Hinzu komme, dass seine Ehefrau ebenfalls arbeitstätig und auf ein Auto angewiesen sei, weshalb es organisatorisch nicht möglich sei, dass sich die Ehegatten ein Fahrzeug teilen.

#### **E. 8**

... dung gelangen würde. Zumal vorliegend jedoch Vermögenswerte des Beschwerdeführers zur Sicherung einer späteren Ersatzforderung beschlagnahmt werden sollen, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als geschützter Dritterwerber im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB zu qualifizieren ist.

#### **E. 9**

Gleich verhält es sich mit den zur (teilweisen) Bezahlung der Honda CRF 1000 L verwendeten Gelder. Mit Ausnahme der Lohnzahlungen erscheint unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage der Beschwerdeführer die Vermögenswerte erworben hat und für sich selber verwenden durfte. Entsprechendes wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht dargelegt. Selbst wenn der Beschwerdeführer als Dritterwerber im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB qualifizieren würde, wäre insbesondere mit Blick auf die bar bezogenen über CHF 12'000.00, die infolge der Zahlungsaufträge erhaltenen über CHF 60'000.00 sowie die zur (teilweisen) Bezahlung der Honda CRF 1000 L gebrauchten CHF 3'510.00 fraglich, worin die gleichwertige Gegenleistung zugunsten der H.\_\_\_\_\_ GmbH bestanden hätte. So kann sich der Beschwerdeführer beim aktuellen Ermittlungstand nicht darauf berufen, dass seine Gegenleistung gegenüber der H.\_\_\_\_\_ GmbH darin bestanden hat, dass er als Gesicht der Unternehmung im Rahmen eines mehrjährigen Sponsorings Werbedienstleistungen zugunsten der Privatklägerin erbracht haben will. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme darlegt, können den mit Strafanzeige vom 27. Juli 2023 eingereichten Unterlagen lediglich Hinweise auf ein Sponsoring in den Jahren 2013 bis 2015 entnommen werden. Dieses umfasste Sponsoring-Beträge von insgesamt CHF 22'500.00 (Akten W 23 188, pag. 04 003 213-217). Auch nachdem die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer und die H.\_\_\_\_\_ GmbH mit Verfügung vom 5. Dezember 2023 (Akten W 23 188, pag. 07 720 001-003) gestützt auf Art. 265 StPO zur Herausgabe der Verträge oder Vereinbarungen aufgefordert hatte, auf deren Grundlage die F.\_\_\_\_\_ -Gesellschaften Zahlungen an die H.\_\_\_\_\_ GmbH direkt geleistet oder Forderungen gegenüber dem Beschwerdeführer

oder der H. \_\_\_\_\_ GmbH beglichen haben, gingen keine weiteren Unterlagen ein. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 teilte der Beschwerdeführer dem zuständigen Staatsanwalt vielmehr mit, dass er persönlich nicht im Besitze dieser Verträge oder Vereinbarungen sei und der Beschuldigte für das Sponsoring zuständig gewesen sei (Akten W 23 188, pag. 07 720 008). Dass der Beschuldigte alleine für das (angebli- che) Sponsoring verantwortlich gewesen sein soll, erscheint indes unwahrscheinlich. So ist mit der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seit je- her lediglich über eine Kollektivzeichnungsberechtigung für die H. \_\_\_\_\_ GmbH zusammen mit dem Beschwerdeführer verfügte (Akten W 23 188, pag. 07 081 001- 002). Wären also Sponsoring-Verträge abgeschlossen worden, hätten diese zwin- gend vom Beschwerdeführer (mit-)unterzeichnet worden sein müssen. Auch im Be- schwerdeverfahren legten weder Vater noch Sohn Verträge oder Vereinbarungen ins Recht, aufgrund deren nachvollzogen werden könnte, ob und wenn ja, in wel- chem Umfang Gegenleistungen für die Gelder erbracht worden wären. Dass keine Sponsoring-Verträge vorgelegt wurden, kann beim aktuellen Ermittlungsstand nicht anders verstanden werden, als dass keine entsprechenden Vereinbarungen bestan- den haben. Nur am Rande ist festzuhalten, dass in Anbetracht des vorab Ausgeföh- ten derzeit auch nicht davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeföh- rer hinsichtlich der Herkunft der Gelder gutgläubig war. Letzteres gilt im Übrigen auch hinsichtlich der von der H. \_\_\_\_\_ GmbH erhaltenen Lohnzahlungen von total über CHF 80'000.00.

#### **E. 11**

Zudem brauche er den Wagen auch für die Fahrlehrerprüfung im Februar 2024. Mit der Staatsanwaltschaft ist dem entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau weiterhin der auf die H. \_\_\_\_\_ GmbH immatrikulierte VW T6 Ca- lifornia mit dem Kennzeichen . \_\_\_\_\_ (nachfolgend: VW T6 California) zur Verfü- gung steht, auf dessen Beschlagnahmung aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ehegatten A. \_\_\_\_\_ verzichtet wurde (vgl. Akten W 23 188, pag. 07 901 007). Der Staatsanwaltschaft ist sodann beizupflichten, dass der Beschwerdeführer dieses Fahrzeug sowohl für den Weg zur Arbeit als auch für seine Fahrlehrerprüfung nutzen kann. Soweit behauptet wird, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers ebenfalls ar- beitstätig und deswegen genauso zwingend auf ein eigenes Auto angewiesen ist, wird dies in keiner Weise belegt. Insbesondere werden keine Angaben zum Arbeits- ort, den Arbeitszeiten und dem Beschäftigungsgrad von I. \_\_\_\_\_ gemacht, auf- grund deren nachvollzogen werden könnte, weshalb ein Teilen des VW T6 California organisatorisch nicht möglich wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich denn auch die Beschlagnahme des VW Golfs zur Sicherung einer späteren Ersatzforderung als zulässig und verhältnismässig. 8. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuwei- sen, soweit darauf eingetreten werden kann. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer kei- nen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Entschädigung des amtlichen Verteidi- gers des Beschuldigten, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, für seine Aufwendungen im Be- schwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

#### **E. 12**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.